

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1370-01	Termin 02.02.2016	Planungsausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
02.02.2016	Planungsausschuss	K			

Berichtsgegenstand

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW)

Hier: gemeinsame Stellungnahme der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr und ergänzende Stellungnahme der Stadt Oberhausen im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zu den geänderten Teilen des Entwurfes des LEP NRW

1

2 **Sachdarstellung**

3

4 Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat entschieden einen neuen Landesentwicklungsplan
5 (LEP NRW) aufzustellen und am 25. Juni 2013 den ersten Entwurf dieses landesweiten
6 Raumordnungsplans i.S.v. § 8 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) gebilligt. Er wird den seit
7 1995 gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW 95) ersetzen und dabei
8 dessen Inhalte sowie die Inhalte des LEP IV „Schutz vor Fluglärm“ und des am 31. Dezember 2011
9 ausgelaufenen Landesentwicklungsprogramms (LEPro) in aktualisierter Form in einem
10 Raumordnungsplan zusammenführen.

11 Aufgrund vergangener Rechtsprechung hat die Landesregierung entschieden, parallel zum
12 Aufstellungsverfahren des neuen LEP NRW landesplanerische Regelungen zum großflächigen
13 Einzelhandel in einem gesonderten sachlichen Teilplan zum LEP NRW vorzuziehen. Diese
14 Regelungen wurden von der Landesregierung als „LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernat 4 Umwelt, Gesundheit, ökolog. Stadtentwicklung und - planung		
Terhart	Lauxen		
12.01.2015	12.01.2015		
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K)		Personalrat	[]
		Gleichstellungsstelle	[]

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1370-01	Termin 02.02.2016	Planungsausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	--------------------------

15 Einzelhandel“ am 11. Juni 2013 mit Zustimmung des Landtags vom 10. Juli 2013 als
16 Rechtsverordnung beschlossen und gelten nunmehr bereits als separates Planwerk. Der sachliche

17

18 Teilplan wird im Rahmen der Neuaufstellung des LEP NRW in diesen landweiten
19 Raumordnungsplan integriert.

20 1. Aufgaben des LEP NRW

21 An den dicht besiedelten Raum des Landes Nordrhein-Westfalen und seine Ressourcen werden
22 vielfältige Nutzungsansprüche gestellt: dies gilt für die Bereitstellung von Flächen für Wohnsiedlungs-
23 und Freizeitnutzungen, für Gewerbe, Industrie und Handel, die Verkehrsinfrastruktur wie Straßen- und
24 Schienenwege, die technische Infrastruktur der Energie- und Wasserversorgung sowie der
25 Entsorgung, die Versorgung mit Rohstoffen, die Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen
26 Nutzungen sowie die Sicherung der Flächen für Natur- und Wasserschutz oder den Schutz vor
27 Hochwasser. Diese Nutzungsanforderungen an den Raum stehen zueinander im Wettbewerb und
28 müssen bestmöglich aufeinander abgestimmt werden.

29 Das wichtigste überörtliche Planungsinstrument für diese Aufgabe ist ein landesweiter
30 Raumordnungsplan – der Landesentwicklungsplan NRW. Er stellt im System der räumlichen Planung
31 den übergeordneten Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet dar, aus dem die
32 nachgeordneten Planwerke auf den Ebenen der Regionalplanung und der kommunalen
33 Bauleitplanung sowie die jeweiligen Fachplanungen zu entwickeln sind. Dem Gegenstromprinzip
34 folgend sind bei der Aufstellung des LEP NRW die nachgeordneten Planungsebenen einzubeziehen.

35 2. Bindungswirkung des LEP NRW

36 Der Landesentwicklungsplan legt gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)
37 Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Diese bestehen
38 aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen innerhalb des Raumordnungsplans.

39 Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich
40 und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend
41 abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung,
42 Ordnung und Sicherung des Raumes. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen
43 öffentlicher Stellen zu beachten.

44 Grundsätze der Raumordnung sind demgegenüber gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur
45 Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder
46 Ermessensentscheidungen. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher
47 Stellen zu berücksichtigen.

48 Befindet sich ein Raumordnungsplan im Aufstellungsverfahren, sind die enthaltenen
49 Raumordnungsziele als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei
50 nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Diesen Status haben
51 die Zielfestlegungen des Entwurfs des neuen LEP NRW seit der Billigung durch die Landesregierung
52 am 25. Juni 2013 inne.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1370-01	Termin 02.02.2016	Planungsausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	--------------------------

53

54

55

56 **3. Aufstellungsverfahren des LEP NRW**

57 Der LEP NRW wird gem. § 17 Abs. 1 Satz 4 LPIG NRW durch die Landesplanungsbehörde im
58 Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien erarbeitet. Im Aufstellungsverfahren
59 werden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 13 Abs. 1
60 LPIG NRW i.V.m. § 10 Abs.1 und 2 ROG beteiligt. Nach Auswertung der im Beteiligungsverfahren
61 eingegangenen Stellungnahmen und sachgerechten Abwägung der erkenn- und bedeutsamen
62 öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander (§ 7 Abs. 2 ROG) durch die
63 Landesplanungsbehörde, wird der landesweite Raumordnungsplan als Rechtsverordnung durch die
64 Landesregierung beschlossen. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land
65 Nordrhein-Westfalen wird er rechtswirksam.

66 Ein erstes formelles Beteiligungsverfahren hat die Landesregierung am 25. Juni 2013 für den
67 Zeitraum vom 30. August 2013 bis zum 28. Februar 2014 beschlossen. Im Rahmen der
68 anschließenden Auswertung der vielfältigen Stellungnahmen der in ihren Belangen berührten
69 öffentlichen Stellen sowie der Öffentlichkeit ergaben sich diverse Änderungserfordernisse sowohl der
70 textlichen als auch der zeichnerischen Festlegungen des LEP NRW-Entwurfs, die auch die
71 Grundzüge der Planung berühren. Aus diesem Grund hat die Landesregierung am 28. April 2015, 23.
72 Juni 2015 und am 22. September 2015 beschlossen, den Entwurf des neuen LEP NRW in
73 wesentlichen Teilen zu ändern und ein zweites formelles Beteiligungsverfahren zu den geänderten
74 Teilen des Entwurfs des LEP NRW durchzuführen. Alle in ihren Belangen berührten öffentlichen
75 Stellen und auch die Bürgerinnen und Bürger des Landes und angrenzender Gebiete konnten vom
76 15. Oktober 2015 bis zum 15. Januar 2016 eine Stellungnahme zu den geänderten Teilen des
77 Entwurfs abgeben. Die Landesplanungsbehörde hat die Städte der Planungsgemeinschaft der
78 Städteregion Ruhr in diesem Zusammenhang erneut beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

79 Sämtliche Dokumente zu beiden Beteiligungsverfahren sind über den Internetauftritt der
80 Landesplanungsbehörde unter folgendem Link abrufbar:

81 <https://land.nrw/de/thema/landesplanung>

82 **4. Wichtigste Änderungen im Entwurf des LEP NRW**

83 Auf Basis der Auswertung der Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens hat die
84 Landesregierung beschlossen, den Entwurf des neuen LEP NRW in wesentlichen Teilen zu ändern.
85 Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen sind in Anlage 1 zusammengefasst.

86 **5. Stellungnahmen der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr und der Stadt** 87 **Oberhausen zum Entwurf des LEP NRW**

88 Innerhalb des ersten formellen Beteiligungsverfahrens hat die Stadt Oberhausen im Rahmen einer
89 gemeinsamen Stellungnahme der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr (Essen, Bochum,
90 Gelsenkirchen, Herne, Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen) fristgerecht ihre Anregungen zum

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1370-01	Termin 02.02.2016	Planungsausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	--------------------------

91 Entwurf des LEP NRW vorgetragen (siehe hierzu: Sitzungen des Planungsausschusses der Stadt
92 Oberhausen vom 08. Oktober 2013, Drucksache Nr. M/15/2987-01 und vom 28. Januar 2014,

93

94

95 Drucksache Nr. B/15/3253-01). Die Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 26. Februar 2014 an die
96 Landesplanungsbehörde übermittelt.

97 Das Ergebnis der Auswertung der innerhalb des ersten Beteiligungsverfahrens eingegangenen
98 Stellungnahmen ist eine Änderung des Entwurfs des neuen LEP NRW in wesentlichen Teilen. Es
99 zeigt sich, dass einige wesentliche der von der Planungsgemeinschaft in der ersten
100 Beteiligungsrunde vorgebrachten Kritikpunkte berücksichtigt wurden. Dazu zählen z.B. die rechtlich
101 problematischen Vorgaben zum Klimaschutzplan, verschiedene restriktive Regelungen zur
102 Siedlungsflächenentwicklung, fehlende Vorgaben zur Siedlungsflächenbedarfsermittlung und starre
103 Mengenvorgaben für Vorranggebiete für Windenergieanlagen. Andere vorgebrachte Bedenken und
104 Anregungen, die aus Sicht der Planungsgemeinschaft von hoher Wichtigkeit sind, blieben dagegen
105 unberücksichtigt.

106 Im Rahmen des aktuellen zweiten Beteiligungsverfahrens hat die Planungsgemeinschaft der
107 Städteregion Ruhr ebenfalls eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet und diese an die
108 Landesplanungsbehörde übersandt. Dabei wurden die wesentlichen Kritikpunkte aus dem ersten
109 Beteiligungsverfahren, die im Rahmen der Auswertung durch die Landesplanungsbehörde
110 unberücksichtigt geblieben sind, erneut vorgetragen und darüber hinaus zu den Änderungen des
111 Entwurfs Stellung bezogen.

112 Die wesentlichen Kritikpunkte aus dem ersten Beteiligungsverfahren, die die Landesplanungsbehörde
113 in der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen nicht berücksichtigt hat, sind folgende:

- 114 ○ Deutliche Verringerung von Regelungstiefe und Regelungsdichte, Gefahr einer uneinheitlichen
115 Auslegung durch die Regionalplanungsbehörden
- 116 ○ Wegfall der Raumkategorien (Ballungsraum, ländlicher Raum etc.) und der
117 Entwicklungachsen
- 118 ○ Verschiedene Regelungen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung (z.B. fehlende
119 Ausnahmeregelungen, problematische Dichtewerte, Kritik am Instrument der „zentralörtlich
120 bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche“, fehlende Vorgaben für ein einheitliches
121 Siedlungsflächenmonitoring)
- 122 ○ Fehler in der Plankarte

123 Darüber hinaus beinhaltet die gemeinsame Stellungnahme der Planungsgemeinschaft zu folgenden
124 Änderungen des Entwurfs des LEP NRW wesentliche Anregungen / Kritiken:

- 125 ○ Weitere, im Entwurf geänderte Regelungen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung (z.B.
126 Herabstufung des Vorrangs der Innenentwicklung zu einem Grundsatz)
- 127 ○ Klarstellungen zur Abgrenzung der regionalen Grünzüge des Emscherlandschaftsparks im
128 Zusammenhang mit deren nachrichtlicher, zeichnerischer Darstellung
- 129 ○ Streichung von zu beachtenden „Tabugebieten“ bei der Rohstoffsicherung

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1370-01	Termin 02.02.2016	Planungsausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	--------------------------

- 130 ○ Regelungen zur Sicherung von Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung
131 erneuerbarer Energien
132 ○ Regelungen zur Begrenzung der Wohnentwicklung entlang bestehender
133 Höchstspannungsfreileitungen

134

135

136 Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Regionalen Grünzügen hatte sich die
137 Planungsgemeinschaft bereits im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung für eine weitere
138 Konkretisierung des diesbezüglichen Ziels 7.1-6 (nunmehr 7.1-5) ausgesprochen. Die Landesplanung
139 ist jedoch diesem Wunsch nicht gefolgt. Vielmehr soll durch Verzicht auf die bisher vorgesehene
140 Kompensationspflicht bei der Inanspruchnahme von Regionalen Grünzügen eine weitere Lockerung
141 der landesplanerischen Vorgaben erreicht werden. Angesichts der zunehmend knapper werdenden
142 Ressource „Freiraum“ im verdichteten Kernruhrgebiet haben sich die Städte Gelsenkirchen und
143 Oberhausen darauf verständigt, in Ergänzung der gemeinsamen Stellungnahme der
144 Planungsgemeinschaft im zweiten Beteiligungsverfahren in jeweils kommunalen
145 Einzelstellungen zu fordern, dass insbesondere eine grundsätzliche Kompensationspflicht
146 bestehen bleiben sollte.

147 Die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr sowie die ergänzende
148 Stellungnahme der Stadt Oberhausen sind als Anlage beigefügt.

149 Die Verwaltung wird über wesentliche weitere Verfahrensschritte sowie den Fortgang des
150 Neuaufstellungsverfahrens des LEP NRW in den zuständigen Gremien des Rates der Stadt
151 Oberhausen weiter berichten und beraten.

152

153

154

155 **Anlagen**

156

- 157 1. Übersicht der wichtigsten Änderungen des LEP NRW-Entwurfs
- 158 2. Gemeinsame Stellungnahme der Städte der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr
159 (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen) zum Entwurf des
160 Landesentwicklungsplans (LEP) NRW (Zweites Beteiligungsverfahren)
- 161 3. Ergänzende Stellungnahme der Stadt Oberhausen zum überarbeiteten Entwurf des neuen
162 Landesentwicklungsplans (LEP) Nordrhein-Westfalen im Rahmen der erneuten Beteiligung
163 gem. § 10 Abs. 1 ROG

164

165

166

Berichtsvorlage: „Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW)

Hier: gemeinsame Stellungnahme der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr und ergänzende Stellungnahme der Stadt Oberhausen im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zu den geänderten Teilen des Entwurfes des LEP NRW“

Anlage 1: Übersicht der wichtigsten Änderungen des LEP NRW-Entwurf

- Durch eine Ergänzung in Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) wird klargestellt, dass in kleineren Ortsteilen (< 2000 Einwohner) neben einer Eigenentwicklung für die dort ansässigen Einwohner auch eine bedarfsgerechte Entwicklung für die dort vorhandene Betriebe möglich ist. Ferner wird eine Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme von im Freiraum liegenden Flächen insbesondere für bauliche Vorhaben des Bundes und der Länder aufgenommen.
- Zusammenfassung und Vereinfachung der Regelungen zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung sowie Aufnahme von Vorgaben zur rechnerischen Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs im Erläuterungstext (Ziel 6-1.1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“)
- Herabstufung des Ziels 6.1-6 „Vorrang der Innenentwicklung“ zu einem Grundsatz
- Herabstufung des 5-ha-Leitbilds von einem Ziel zu einem Grundsatz (Ziel 6-1.11 alt „Flächensparende Siedlungsentwicklung“/Grundsatz 6-1.2 neu)
- Herabstufung des Ziels 6-2.1 „Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“ zu einem Grundsatz
- Verzicht auf die Kompensationspflicht bei einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme von regionalen Grünzügen für siedlungsräumliche Entwicklungen (Ziel 7.1-6 Grünzüge)
- Herabstufung der verbindlichen Zielvorgabe, dass Hochspannungsleitungen (Nennspannung bis 110 kV) als Erdkabel auszuführen sind (Ziel 8.2-2 „Hochspannungsleitungen“) zu einem Grundsatz
- Herabstufung der Abstandsregelung zwischen bestehenden Höchstspannungsfreileitungen (Nennspannung > 220 kV) und neuen Siedlungsflächen zu einem Grundsatz (Ziel 8.2-3 „Höchstspannungsfreileitungen“)
- Die Regelungen zu Tabugebieten bei der Rohstoffversorgung mit nicht energetischen Rohstoffen werden gestrichen (Ziel 9.2-3, Grundsatz 9.2-4)
- Präzisierung der Zielvorgabe, dass Halden, die bereits für Kultur genutzt werden oder über ein regional abgestimmtes Nachnutzungskonzept bereits dafür vorgesehen sind, von der Nutzung als Standorte für erneuerbare Energien ausgenommen werden können (Ziel 10-2.1 „Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien“)

- Herabstufung der quantitativen Flächenvorgaben zur Bereitstellung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen von einem Ziel zu einem Grundsatz (10-2.3 neu)
- Aktualisierung der zeichnerischen Festlegungen des LEP-Entwurfs insb.
 - Nachrichtliche Darstellung des Siedlungsraumes (Stand 01. Januar 2015)
 - Nachrichtliche Darstellung der Grünzüge (statt verbindliche Festlegung, die nunmehr auf Ebene der Regionalplanung erfolgen soll)
 - Zeichnerisch festgelegte Überschwemmungsbereiche auf Basis der inzwischen landesweit vorliegenden Gefahren- und Risikokarten
 - Änderung zeichnerisch festgelegter Gebiete für den Schutz der Natur

Berichtsvorlage: „Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW)

Hier: gemeinsame Stellungnahme der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr und ergänzende Stellungnahme der Stadt Oberhausen im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zu den geänderten Teilen des Entwurfes des LEP NRW“

Anlage 2:

Gemeinsame Stellungnahme der Städte der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen) zum Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW (Zweites Beteiligungsverfahren)

Die Landesregierung hat am 28.04., 23.06. und 22.09.2015 beschlossen, den Entwurf des Landesentwicklungsplans in wesentlichen Teilen zu ändern und ein zweites Beteiligungsverfahren durchzuführen. Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange haben bis zum 15.01.2016 Gelegenheit, Stellungnahmen zu den Änderungen des Entwurfs vorzubringen.

Die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr hat am 26.02.2014 eine gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf des LEP abgegeben. Die Landesplanungsbehörde ist auf diese Stellungnahme in der Abwägung eingegangen und hat einige Anregungen aufgenommen. Eine Reihe wesentlicher Bedenken der Planungsgemeinschaft wurde allerdings zurückgewiesen. Insoweit die Erwidern der Landesplanungsbehörde zu diesen Punkten für die Planungsgemeinschaft nicht nachvollziehbar oder hinreichend war, werden die entsprechenden Hinweise in dieser Stellungnahme erneut vorgebracht.

Allgemeine Anmerkungen

- Gegenüber den bisherigen Planwerken (LEP, LEPro) ist der Entwurf des neuen LEP in seinen Aussagen und Festlegungen deutlich unkonkreter. Dies betrifft nicht nur die auf dieser Planungsebene erforderliche Regelungstiefe und –dichte, sondern in gleicher Weise notwendige Definitionen, Kriterien oder Hinweise zur Umsetzung von Zielen. Die damit verbundene Konfliktverlagerung auf die Ebene der Regionalplanung ist mit der Gefahr einer landesweit uneinheitlichen Auslegung in den verschiedenen Planungsregionen verbunden.
- Nach wie vor wird das Erfordernis der Festlegung von Entwicklungsachsen und insbesondere von Raumkategorien (Ballungsraum, ländlicher Raum etc.) gesehen, zumal im LEP- Entwurf auf letztere in vielfältiger Weise Bezug genommen wird. Die Festlegung von Raumkategorien steht dabei der Bildung von regionalen Kooperationen in keiner Weise entgegen; das Gegenargument der Landesplanungsbehörde erscheint insofern als nicht stichhaltig. Entwicklungsachsen sollten auch in Zukunft ein wichtiges raumordnerisches Ordnungsprinzip darstellen. Hier steht insbesondere die Steuerung der linearen Infrastrukturentwicklung im Vordergrund. Dabei geht es einerseits um die Sicherung bestehender Bündelungsachsen, andererseits aber auch nach wie vor um die perspektivische Entwicklung neuer Infrastrukturbänder, wie bspw. die im Ballungskern des Ruhrgebiets unterrepräsentierten Nord-Süd-Verbindungen.

Kapitel 2 –Räumliche Struktur des Landes

- **Ziel 2-1:** Das bisherige System der zentralörtlichen Gliederung bedarf der Überprüfung und Aktualisierung. In einem polyzentralen Verdichtungsraum, wie bspw. der Metropole Ruhr mit seinen vielfachen Funktionsüberlagerungen, versagt das klassische dreistufige System der

räumlichen Zuordnung und Abgrenzung von unterschiedlichen Versorgungsfunktionen. Die von der Landesplanungsbehörde nunmehr im Nachgang zum LEP beabsichtigte Fortschreibung ist insofern grundsätzlich sinnvoll, eine Integration in den LEP selbst wäre aber wünschenswert.

- **Ziel 2-3** „Siedlungsraum und Freiraum“: Die Eigenentwicklung der Ortsteile < 2.000 EW wird explizit auch auf die ansässigen Betriebe bezogen. Im Gegenzug entfällt das entsprechende Ziel in Kapitel 6. Zudem wird die ausnahmsweise Festsetzungsmöglichkeit von SO im Freiraum für bauliche Anlagen, die für Vorhaben des Bundes oder des Landes erforderlich sind und für gegenüber einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnete bauliche Anlagen geregelt.

Die Änderungen haben im Kern klarstellenden Charakter und werden begrüßt.

Kapitel 4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

- In **Grundsatz 4-2** „Anpassung an den Klimawandel“ sollte inhaltlich nicht nur auf die Sicherung/Erhaltung von Ausgleichsräumen, sondern auch auf die Neuschaffung dieser Räume abgehoben werden. In Bezug auf die Milderung von Hitzefolgen sollte im dritten Aufzählungspunkt die Ergänzung erfolgen "..., durch Erhaltung, Ausbau und Vernetzung von Kaltluftbahnen...". Untersuchungen zu den Folgen des Klimawandels haben gezeigt, dass eine Beibehaltung des Status Quo in nicht ausreichendem Maße zu einer Begrenzung oder Minderung der Ausbildung einer städtischen Wärmeinsel führt. Erst eine städtebauliche Entwicklung, die auf der Grundlage raumplanerischer Festlegungen mittels geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung des stadtklimatischen Status Quo führt, kann das Ziel einer, wenn auch langfristigen, aber nachhaltigen Anpassung an den Klimawandel mit erträglichen Lebensbedingungen in den Kernbereichen unserer Städte erreichen.

Der Erwidern der Landesplanungsbehörde zu dieser Anregung kann nicht gefolgt werden. Ein Grundsatz, der nur den Erhalt des Status Quo zum Gegenstand hat, kann schon per definitionem nicht zu einer Anpassung an den Klimawandel bzw. notwendigen Verbesserung führen. Auch wenn in der Praxis oft nur das Minimalziel „Erhalt des Status Quo“ erreicht wird, ist z. B. im Rahmen von Brachflächenrecycling oder Stadtumbauprojekten eine Verbesserung der Situation, insbesondere der Wirksamkeit von Kaltluft, möglich. Die in der Erwidern der Landesplanungsbehörde angesprochene Berücksichtigung des Aspektes „Entwicklung“ bei der Festlegung von Grünzügen ist nicht ausreichend, da in diesem Zusammenhang auch Flächen im Siedlungsbestand (Innerstädtische Freiflächen) von Bedeutung sind.

- **Ziel 4-3** „Klimaschutzplan“: Das Ziel war nicht letztabgewogen und damit rechtlich nicht haltbar. Statt einer Streichung des Ziels würde allerdings eine Abstufung zu einem Grundsatz befürwortet. So würde auch die plansystematische Kuriosität vermieden, dass der LEP Erläuterungen enthält, die sich auf keine raumordnerische Regelung beziehen.

Kapitel 5 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit

- **Grundsatz 5-2** „Europäische Metropolregion NRW“: Statt von der „Metropolregion NRW“ wird nun vom „Metropolraum NRW“ und ergänzend von den Metropolregionen „Ruhr“ und „Rheinland“ gesprochen.

Eine Konzentration metropolitaner Raumfunktionen auf Ebene des Gesamtlandes NRW ist nicht gegeben. Insofern wird begrüßt, dass NRW nicht mehr als Metropolregion aufgefasst

wird. Auch die Festlegung des gesamten Landesgebietes als Metropolraum wird als nicht räumlich differenziert im Sinne der Herausstellung teilträumlicher Entwicklungspotenziale gesehen und für die Städte des Ruhrgebiets somit als potenziell nachteilig bewertet. Die Metropolregionen Ruhr und Rheinland bedürfen nach wie vor zur räumlichen Differenzierung einer eindeutigen Abgrenzung.

Kapitel 6 – Siedlungsraum

- **Ziel 6.1-1** „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“: Die Kürzung und Vereinfachung des Ziels (Zusammenfassung der ehemaligen Ziele 6.1-1, 6.1-2, 6.1-10 und 6.1.11) trägt deutlich zu seiner Verständlichkeit und besseren Handhabung bei und wird daher begrüßt.

Problematisch ist, dass das Ziel nun gar keine Ausnahmen mehr regelt. Aus Sicht der Planungsgemeinschaft sollte in begründeten Einzelfällen – u.a. bei notwendigen Betriebserweiterungen – ausnahmsweise die Inanspruchnahme von Freiraum auch dann zugelassen werden, wenn hierfür ein rechnerischer Bedarf nicht besteht. Die in der Abwägung als Argument für den Verzicht auf Ausnahmen genannte Regelung über eine bedarfsgerechte Festlegung von ASB und GIB reicht dabei nicht aus, da hier allein auf den quantitativen Bedarf gem. der Siedlungsflächenbedarfsermittlung abgestellt wird. Auch die – ohnehin problematische (s.u. Grundsatz 6.1-6) – Abstufung des Ziels „Vorrang der Innenentwicklung“ zu einem Grundsatz führt nicht dazu, in besonderen Fällen ausreichend Handlungsspielraum zu gewährleisten.

Die in die Erläuterung zum Ziel neu aufgenommenen Vorgaben zur Bedarfsberechnung sind grundsätzlich zu begrüßen, da sie dazu beitragen, vergleichbare Rahmenbedingungen und damit eine kohärente Regionalplanung in allen Teilen des Landes zu gewährleisten. Die Vorgaben entsprechen im Kern der Methode, die vom RVR – in Abstimmung mit den Kommunen – für die Ermittlung der Bedarfe im Regionalplan Ruhr entwickelt wurde, was ebenfalls grundsätzlich begrüßt wird. Im Detail ist allerdings auf Folgendes hinzuweisen:

Die vorgegebenen Dichtewert-Spannen sind in zweierlei Hinsicht problematisch:

- Die maximal anzustrebende Dichte von 40-60 WE/ha bei vorhandenen Siedlungsdichten von über 2000 EW/km² ist aus Sicht der Planungsgemeinschaft zu hoch angesetzt. Der RVR hat in seiner Methodik im hoch verdichteten Kern des Ruhrgebiets unter Berücksichtigung sowohl der Bestandsdichte als auch der im Stützzeitraum tatsächlich realisierten Dichten bei Neubauvorhaben eine maximal anzustrebende Dichte von 44,2 WE/ha definiert. Schon dieser Wert ist aus Sicht der Planungsgemeinschaft im Hinblick auf Nachfrage und Marktgängigkeit unrealistisch.
- Mit der „Siedlungsdichte“ der Gemeinden ist offensichtlich die Bevölkerungsdichte (EW/km² Gesamtfläche) und nicht die Besiedlungsdichte (EW/km² Siedlungsfläche) gemeint. Dies ist begrifflich ungenau und stellt zudem keinen geeigneten Maßstab für die siedlungsstrukturelle Einstufung einer Gemeinde dar.

In engem Zusammenhang mit der Bedarfsberechnungsmethode ist auch das Siedlungsflächenmonitoring zu sehen. Hier ist ebenfalls eine landeseinheitliche Methode erforderlich, um in allen Regionalplanungsregionen gleiche Voraussetzungen zu schaffen. Im Ruhrgebiet wurde durch den RVR die Methodik des RuhrFIS eingeführt. Eine landeseinheitliche Regelung sollte nicht hinter den hierdurch erreichten Stand zurückgehen. Der in der Abwägung angesprochene Kriterienkatalog in Verbindung mit dem Geodatenystem ist zwar ein wichtiger Schritt hin zu einer einheitlichen Systematik, belässt

jedoch noch viel Spielraum bei der genauen Ausgestaltung der Methodik. Eine detaillierte Vorgabe durch das Land ist aus Sicht der Planungsgemeinschaft unabdingbar.

Die Planungsgemeinschaft regt erneut an, Flächen mit erheblichen Mobilisierungshemmnissen nur anteilig auf die Reserven anzurechnen. Gerade im Kernruhrgebiet ist der Anteil solcher Flächen, deren Aktivierungsmöglichkeit auch langfristig in Frage zu stellen ist, hoch. Am planerischen Ziel einer baulichen Entwicklung dieser Flächen ist sinnvollerweise häufig dennoch festzuhalten, weshalb die in der Abwägung erwähnte Möglichkeit einer FNP-Änderung oftmals keine Option ist. Die Beibehaltung der Darstellung als Siedlungsfläche darf eine tatsächlich bedarfsgerechte Entwicklung insbesondere von Wirtschaftsflächen aber nicht behindern.

- **Grundsatz 6.1-2** „Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung“: Die Abstufung des 5-ha-Ziels zu einem Grundsatz der Raumordnung trägt dem Leitbildcharakter und der demzufolge nicht gegebenen räumlichen Letztabgewogenheit dieser – ausdrücklich zu unterstützenden – Zielsetzung Rechnung und erscheint rechtlich geboten.
- **Grundsatz 6.1-6** „Vorrang der Innenentwicklung“: Der Vorrang der Innenentwicklung wird ebenfalls vom Ziel zum Grundsatz der Raumordnung abgestuft. Dass hierzu ein tatsächliches rechtliches Erfordernis besteht, erschließt sich aus den vorliegenden Dokumenten nicht. Es wird daher angeregt, an dem Ziel festzuhalten, zumal der Vorrang der Innenentwicklung auch in der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB verankert ist.
- **Grundsatz 6.1-8** „Wiedernutzung von Brachflächen“: Die Planungsgemeinschaft weist erneut darauf hin, dass in der Erläuterung zum Grundsatz eine Konkretisierung erfolgen muss bezüglich der „wirtschaftlichen Vertretbarkeit“ bei Wiedernutzungen. Gerade die Revitalisierung alter Industrieflächen im Ruhrgebiet ist vor dem Hintergrund der erzielbaren Grundstückspreise erfahrungsgemäß nur mit Einsatz von (erheblichen) Fördermitteln möglich. Dass landesseitig Zuwendungsmöglichkeiten bestehen, ist bekannt.
- **Grundsatz 6.2-1** „Ausrichtung auf Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“: Die Zusammenfassung mit Grundsatz 6.2-3 (Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile) und Ziel 6.2-4 (Räumliche Anordnung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche) sowie die Abstufung zum Grundsatz hat keine Auswirkungen auf den Regelungsinhalt. Die Planungsgemeinschaft erhält daher ihre Kritik an den zASB aufrecht: Es wird nicht ausreichend konkretisiert, was unter „zentralörtlich bedeutsamen ASB“ zu verstehen ist und wie diese abzugrenzen sind. Es besteht somit die Gefahr, dass es zur uneinheitlichen Handhabung bei den Regionalplanungsbehörden kommt. Das in der Abwägung aufgeführte Argument der Berücksichtigung von regionalen Unterschieden greift aus Sicht der Planungsgemeinschaft zu kurz. Vielmehr muss es darum gehen, Ungleichheiten und damit verbundene etwaige Benachteiligungen für Regionen zu vermeiden. Der Grundsatz stellt darüber hinaus einen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar.
- **Ziel 6.3-3** „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“: Das Ziel, mit dem der Anschluss neu festgelegter GIB an die Siedlung sichergestellt werden soll, wird um eine Ausnahme für im Freiraum liegende Brachflächen erweitert. Diese Ausnahme erscheint grundsätzlich nachvollziehbar. Der Anregung der Planungsgemeinschaft, in die Liste der Ausnahmetatbestände auch den Grund „Trennungsgebot nach § 50 BImSchG“ aufzunehmen, wurde nicht gefolgt. Die Planungsgemeinschaft erhält diese Anregung weiterhin aufrecht. § 50 BImSchG bezieht sich auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen und ist damit auch bei der Ausweisung und Zuordnung von Siedlungsflächen im Regionalplan beachtlich. Dem entspricht auch der Grundsatz 6.3-2 „Umgebungsschutz“.

wo der Regionalplanung die Aufgabe zugeschrieben wird, bei der Flächenausweisung die Vereinbarkeit von Nutzungen zu berücksichtigen. Bei im Störfallschutz einzuhaltenden Achtungsabständen von teilweise 2.000 m und mehr zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen kann von einer Kleinräumigkeit nicht mehr die Rede sein. Zudem schreibt § 9 ROG vor, dass im Rahmen der Regionalplanaufstellung eine Umweltprüfung durchzuführen ist, die u.a. die Ermittlung der Auswirkungen der Planungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit beinhaltet. Die Nichtbeachtung der Störfallproblematik im Regionalplan kann zu der Ausweisung von Siedlungsflächen führen, die teils gar nicht entwickelbar sind für die vorgesehenen Nutzungen. Dies widerspräche einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gem. Ziel 6.1-1.

- **Ziel 6.4-2** „Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“: Die Zulässigkeit einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme der Flächen durch Vorhaben unterhalb der Mindestgröße von 80 ha wurde konkretisiert: eine Inanspruchnahme durch Standortverbünde soll nunmehr ab einer Initialansiedlung ab 10 ha (für ein Produktionsunternehmen) möglich sein. Aus Sicht der Planungsgemeinschaft ist damit immer noch nicht hinreichend sichergestellt, dass die Standorte tatsächlich nur für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben, die an anderer Stelle nicht realisierbar sind, in Anspruch genommen werden können. Es wird angeregt, im Ziel bzw. seiner Erläuterung entsprechende Regelungen zu formulieren.
- **Abschnitt 6.5** In der Abwägung wird nunmehr klargestellt, dass die Inhalte des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel in den Entwurf des neuen LEP NRW übernommen worden sind. Sie sind damit unabhängig von ihrer derzeitigen Bindungswirkung wiederum Bestandteil des Planentwurfs geworden. Somit besteht nicht nur die Möglichkeit, zu „Bezügen bzw. Wechselwirkungen mit anderen Festlegungen des LEP“ Stellung zu nehmen, sondern auch zu den übernommenen Inhalten des Sachlichen Teilplans selbst. Die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr hat hierzu bereits im Rahmen der ersten Offenlage auf ihre diesbezügliche Stellungnahme vom 26.09.2012 hingewiesen und um entsprechende Berücksichtigung gebeten. Diese Stellungnahme wird weiterhin aufrechterhalten.

Kapitel 7 Freiraum

- **Ziel 7.1-5 (vormals 7.1-6)** „Grünzüge“: Um Missverständnisse durch die Übernahme des Formulierungsvorschlags des RVR zu vermeiden wird darauf hingewiesen, dass die Regionalen Grünzüge des Emscher Landschaftsparks nur zu einem Teil dem Flächenbezug und nicht der Abgrenzungssystematik (Beschränkung auf den Freiraum) des geltenden RFNP entsprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nachrichtlichen Darstellungen der Regionalen Grünzüge nicht die Abgrenzung der RGZ zum Zeitpunkt der LEP-Erarbeitung wiedergibt, wie in der Synopse der Landesplanungsbehörde angegeben (Ergebnis nach Abgleich mit den Daten des RFNP).

- **Grundsatz 7.3.3 (vormals 7.3-4)** „Waldarme und waldreiche Gebiete“: Im LEP 1995 erfolgte in den Erläuterungen zu B.III.3.31 bei der Definition der waldarmen Gemeinden eine Unterscheidung in Verdichtungsraum (15 %) und Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur (20%).

Diese Unterscheidung ist weiterhin zweckmäßig, damit der Anteil des Waldes an Freiraum im Verdichtungsraum nicht größer sein muss als in ländlichen Gebieten und dem

kulturlandschaftlichen Charakter des Verdichtungsraumes ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Insofern erscheint es nicht ausreichend, wie im Erläuterungstext vorgesehen, nur in Ausnahmefällen eine Abweichung von den 20% zuzulassen.

Die Anregung der Planungsgemeinschaft, die bisherige Regelung für den Verdichtungsraum beizubehalten, wird weiter aufrechterhalten.

Kapitel 8 – Verkehr und technische Infrastruktur

- **Grundsatz 8.2-3** „Bestehende Höchstspannungsleitungen“: Die Herabstufung des ehemaligen Ziels zu einem Grundsatz wird begrüßt. Dennoch wird die anzustrebende Einhaltung eines Abstands von mindestens 400m beiderseits von rechtlich gesicherten Trassen bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Wohnbaugebieten (bzw. Gebieten mit analoger Sensibilität) insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebiets eine Vielzahl von Entwicklungsreserven und potenziellen Standorten betreffen. Dem hiermit verbundenen erhöhten Abwägungs- und Begründungsaufwand steht eine wissenschaftlich begründete Herleitung des 400m-Abstandes nicht gegenüber. Insofern wird erneut angeregt, auf diese Regelung vollständig zu verzichten.
- **Abschnitt 8.3:** Die Klarstellung, dass Deponien (hier insbesondere betriebsgebundene Deponien der Industrie) in GIB-Bereichen allgemein zulässig sind, wird ausdrücklich begrüßt.

Kapitel 9 Rohstoffsicherung

- **Ehem. Ziel 9.2-3** „Tabugebiete“: Die Planungsgemeinschaft bedauert die Streichung dieses Ziels, da eine über die jeweils fachrechtlichen Bestimmungen hinaus gehende raumordnerische Sicherung nicht nur für mehr Transparenz sorgen würde, sondern sich damit auch ein weitreichenderer Schutz von Tabugebieten sicherstellen ließe. Während fachrechtliche Regelungen insbesondere des Arten-, Natur-, Wasser- und Bodenschutzes in der Regel bestandsorientierte Situationen aufgreifen und sichern, bietet eine ergänzende raumordnerische Zielfestlegung auch perspektivische Möglichkeiten der Unterschutzstellung. Insbesondere bei der nachfolgenden räumlichen Verortung dieser Zielvorgabe in den Regionalplänen könnten so bereits Gebiete vor Nutzungsansprüchen der oberflächigen Gewinnung von Bodenschätzen geschützt werden, für die das jeweils geltende Fachrecht diesen Schutz noch nicht entfaltet, die aber perspektivisch zu Schutzgebieten entwickelt werden könnten.

Kapitel 10 – Energieversorgung

- **Ziel 10.2-1** „Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien“: Die mit diesem Ziel beabsichtigte Sicherung aller technisch geeigneten Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien stellt nach wie vor eine einseitige Vorfestlegung dar, mit der die kommunale Planungshoheit in inakzeptablem Maße eingeschränkt wird. Insofern wird zwar die Ausweitung der Ausnahmeregelung begrüßt, wonach von der Zielbindung nicht nur Bestandsflächen der Kultur ausgenommen sind, sondern nunmehr auch Standorte, für die ein städtebauliches Nachnutzungskonzept eine Nutzung im Bereich Kunst und Kultur vorsieht. Dennoch bestünde künftig keinerlei Abwägungsspielraum in den Fällen abweichender Entwicklungsziele, wie bspw. der Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes. Das Ziel sollte daher zu einem Grundsatz der Raumordnung abgestuft werden.

- **Ziel 10.2-2** „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“: Der Mindestumfang für die in den Regionalplänen festzulegenden Vorranggebiete für die Windenergienutzung wird vom Ziel zum Grundsatz abgestuft. Die Flächenangaben bleiben dabei unverändert.

Das Ziel war offensichtlich nicht letztabgewogen und rechtlich nicht haltbar. Die Verankerung der Mindestwerte als Grundsatz erscheint inhaltlich ebenfalls fragwürdig, da die zugrunde liegende Potenzialuntersuchung des LANUV teilweise auf veralteten Planungsinformationen basiert und nicht alle einer Windenergienutzung entgegenstehende Belange berücksichtigt hat.

Karte

Die Planungsgemeinschaft wiederholt ihre Bedenken zu den kleinteiligen Darstellungen in der Karte zum LEP. Diese führen zwangsläufig dazu, konkrete Flächenabgrenzungen abzulesen und die inhaltliche Aussagekraft des Plans, der ja keine Siedlungsflächen festlegt, zu überhöhen. Die somit vorprogrammierten Fehlinterpretationen des Plans haben sich in der Praxis bereits bewahrheitet. Es wird daher weiterhin angeregt, einer stärker abstrahierten Darstellung den Vorzug zu geben.

Einen Informationsverlust wie von der Landesplanungsbehörde befürchtet kann die Planungsgemeinschaft in einer maßstabsgerechten Darstellungstiefe nicht erkennen. Sollte die detaillierte Darstellung dennoch beibehalten werden, regt die Planungsgemeinschaft nachdrücklich an, den rechtsgültigen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) zugrunde zu legen. Der RFNP hat bekanntlich die Gebietsentwicklungspläne für das Plangebiet der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ersetzt. Die Diskrepanz zwischen der Siedlungsflächendarstellung in der LEP-Karte und dem RFNP lässt sich an Unstimmigkeiten bei verschiedenen Flächendarstellungen erkennen. Gerne stellt die Planungsgemeinschaft bei Bedarf den entsprechenden digitalen Datensatz zur Verfügung.

Weiterhin sind in der Plankarte – offenbar auf Grundlage der Hochwasserrisikomanagementpläne – kleinteilige Gewässer und überschwemmungsgefährdete Bereiche als Überschwemmungsbereiche dargestellt worden. Dabei sind die Bereiche teilweise so kleinteilig, dass sie dem Legendensymbol kaum zugeordnet werden können. Auch diese Darstellung ist somit als nicht maßstabsgerecht und für den LEP als nicht zielführend zu betrachten.

Darstellung in Gelsenkirchen: Die Planungsgemeinschaft hat in ihrer ersten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die im alten LEP als Kraftwerksstandort festgelegte Fläche in Gelsenkirchen-Heßler bei der Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) nicht als Siedlungsfläche genehmigt wurde, was im RFNP auch vermerkt wurde. Die Fläche ist trotz der versagten Genehmigung nun in der überarbeiteten Karte des LEP fälschlicherweise als Siedlungsraum dargestellt. Hierdurch entsteht eine Diskrepanz zwischen dem RFNP und dem LEP, die in der Praxis bereits zu Missverständnissen und Problemen geführt hat. Der Anspruch der Landesplanungsbehörde, der LEP-Karte die gültigen Regionalpläne zugrunde zu legen, wird an dieser Stelle nicht erfüllt. Es wurde ferner bereits angemerkt, dass die Nutzungsabsichten der Stadt Gelsenkirchen für die Fläche derzeit noch geprüft werden. Auch vor dem Hintergrund der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr soll diesbezüglich zeitnah eine Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen erfolgen, sodass dem Land noch vor Drucklegung der Karte zum LEP ein Ergebnis mitgeteilt werden kann, das im Einklang mit der zukünftigen Ausweisung der Flächen im Regionalplan Ruhr steht.

Berichtsvorlage: „Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW)

Hier: gemeinsame Stellungnahme der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr und ergänzende Stellungnahme der Stadt Oberhausen im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zu den geänderten Teilen des Entwurfes des LEP NRW“

Anlage 3:

Ergänzende Stellungnahme der Stadt Oberhausen zum überarbeiteten Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) Nordrhein-Westfalen im Rahmen der erneuten Beteiligung gem. § 10 Abs. 1 ROG

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen:

Ergänzende Stellungnahme der Stadt Oberhausen zum überarbeiteten Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) Nordrhein-Westfalen im Rahmen der erneuten Beteiligung gem. § 10 Abs. 1 ROG

Sehr geehrter Herr Dr. Epping,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.10.2015 wurde die Stadt Oberhausen gemäß § 10 Abs. 1 ROG an der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans NRW erneut beteiligt. Unter Bezugnahme auf die gemeinsame Stellungnahme der „Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr“ der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen vom 17.12.2015 gibt die Stadt Oberhausen folgende ergänzende Stellungnahme ab:

Kapitel 7 Freiraum

Ziel 7.1-5 (vormals 7.1-6) „Grünzüge“:

Eine Ergänzung des Zieltextes in Bezug auf das Erfordernis einer flächenmäßigen Kompensation bei siedlungsräumlichen Inanspruchnahmen von regionalen Grünzügen (RGZ) wird seitens der Stadt Oberhausen weiterhin als notwendig erachtet. Dabei sollte hier nicht nur die Funktionsfähigkeit, sondern auch die Durchgängigkeit der RGZ mit aufgenommen werden.

Der Hinweis des derzeitigen LEP-Entwurfs auf eine mögliche Kompensation bei Inanspruchnahme RGZ in den Erläuterungen („sollte geprüft werden“) wird als zu schwach angesehen.

Aufgrund ihrer Lage im Verdichtungsgebiet, der engen Bezüge zu benachbarten Siedlungen und den daraus resultierenden besonderen Anforderungen und Funktionen ist die Sicherung und Entwicklung der RGZ von herausragender Bedeutung.

Darüber hinaus sollte - entsprechend den Formulierungen zur Inanspruchnahme von Wald - im Zieltext bei der Ausnahme auch der Hinweis auf den „Bedarf“ ergänzt werden.

In den Erläuterungen zu Ziel 7.1-5 sollten die Kriterien zur Inanspruchnahme von RGZ ergänzt werden (ebenfalls entsprechend den Erläuterungen zur Inanspruchnahme von Wald).

Die Stadt Oberhausen bleibt somit bei ihrer Anregung und hält es für unerlässlich, die Streichung der Kompensation rückgängig zu machen und die Kriterien für die Kompensation von Inanspruchnahmen zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Lauxen Beigeordnete Dezernat 4

Umwelt, Gesundheit, ökologische Stadtentwicklung und –planung